



Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Mit Zustellungsurkunde

Essity Operations Mainz-Kostheim GmbH
Vertreten durch den Geschäftsführer
Thorsten Becherer
Kommerzienrat-Disch-Brücke 1
55246 Mainz-Kostheim

Unser Zeichen: **IV/Wi 43.1 GB 17-011**

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 17.07.2017
Ihr Ansprechpartner: Dr. Horst Ziegenfuß
Zimmernummer: 391
Telefon/ Fax: 0611 3309-2413 / -2444
E-Mail: horst.ziegenfuss@rpda.hessen.de
Datum: 10. März 2019

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 17.07.2017 wird der

Essity Operations Mainz-Kostheim GmbH
Kommerzienrat-Disch-Brücke 1
55246 Mainz-Kostheim
- Antragstellerin -

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 55246 Mainz-Kostheim
Gemarkung: 3014 Kostheim,
Flur: 2,
Flurstück: 620, 621, 627, 632,
Gebäude: C22 (Kraftwerk) und A17 (Anaerobie)

eine Anlage zur Herstellung von Papier wesentlich zu ändern und in geänderter Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zum Austausch der Sicherheitssteuerung und Brennersteuerung an Kessel 4 des Kraftwerks, der Installation von Rohrleitungen und Verdichtern für die Klärgaszufuhr und zur Mitverbrennung des in der Anaerobie erzeugten Klärgases in Kessel 4.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Lessingstraße 16 - 18
65189 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt



Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof
Wiesbaden zu Fuß in ca. 10 Minuten erreichbar

Telefon: +49 (0611) 33 09 - 0 (Zentrale)
Telefax: +49 (0611) 33 09 - 444

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de - 2 -

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:

„Beste Verfügbare Techniken in der Zellstoff- und Papierindustrie.“

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (Be-trSichV) zur Änderung des Kessels 4.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Antrag vom 17.07.2017 (Eingang am 31.07.2017)
2. Ergänzungen vom 03.08.2017 (Eingang am 08.08.2017)
3. Ausgangszustandsbericht vom 17.01.2019 (Eingang am 21.01.2019)

Die Antragsunterlagen bestehen aus einem Ordner für Kapitel 1 bis 22 und einem Ordner für den Ausgangszustandsbericht:

Kapitel

0. Deckblatt	1 Blatt
1. Antrag	13 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis	5 Blatt
3. Kurzbeschreibung	19 Blatt
4. Unterlagen die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1 Blatt
5. Standort und Umgebung der Anlage	8 Blatt
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	198 Blatt
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	25 Blatt
8. Luftreinhaltung	5 Blatt
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	5 Blatt
10. Abwasserentsorgung	9 Blatt
11. Abfallentsorgungsanlagen	2 Blatt
12. Abwärmenutzung	2 Blatt
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	3 Blatt

14. Anlagensicherheit	8 Blatt
15. Arbeitsschutz	4 Blatt
16. Brandschutz	11 Blatt
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	20 Blatt
18. Bauvorlagen, Baubeschreibung	1 Blatt
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind	4 Blatt
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	23 Blatt
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	- Blatt
22. Ausgangszustandsbericht	4 Blatt

Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser des Baugrundinstituts Franke-Meißner und Partner GmbH (BFM) vom 17. 01.2019 bestehend aus 36 Textseiten und 8 Anlagen mit insgesamt 75 Seiten.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden in Abschnitt IV angegebenen Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse und Anordnungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.3

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4

Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 43.1 unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen, insbesondere alle Ereignisse mit schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 31 Abs. 4 BImSchG).

2. Ausgangszustandsbericht

2.1

Der Ausgangszustandsbericht vom 17.01.2019 des Ingenieurbüros BFM bildet die Grundlage für die Rückführungspflicht bei der Stilllegung der Anlage.

2.2

Die Überwachung des Grundwassers ist alle 5 Jahre durchzuführen, gerechnet vom o.g. Datum des Ausgangszustandsberichts. Die zu beprobenden Grundwassermessstellen, die zu untersuchenden Parameter und die jeweiligen Analyseverfahren richten sich nach dem Ausgangszustandsbericht.

2.3

Die analytische Überwachung des Bodens entfällt. Stattdessen ist alle 5 Jahre, gerechnet vom o.g. Datum des Ausgangszustandsberichts, eine Begehung der relevanten Untersuchungsbereiche durchzuführen. Hierbei sind der Zustand der Anlagen, eventuelle Änderungen und besondere Vorkommnisse zu dokumentieren.

2.4.

Werden im Rahmen der turnusmäßigen Überwachung Auffälligkeiten sowohl bei der Probenahme als auch bei der Begehung (Verlagerung von Schadstoffen, neue Schadstoffeinträge, Undichtigkeiten o.ä.) festgestellt, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi-41.1, umgehend zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

2.5.

Die Ergebnisse der Überwachungen sind in Berichten zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi-41.1, spätestens 6 Monate nach Ablauf des 5-jährlichen Stichtags für den Überwachungszyklus vorzulegen. Die Berichte sind von sach- und fachkundigen Ingenieurbüros zu erstellen.

3. Immissionsschutz

3.1

Beim Betrieb des Kessels 4 sind folgende Emissionsgrenzwerte am Kamin (Quelle E01) einzuhalten:

Gesamtstaub	5 mg/m ³
Kohlenmonoxid	50 mg/m ³
Stickstoffoxide (NO und NO ₂) angegeben als Stickstoffdioxid	150 mg/m ³

Der Emissionsgrenzwert für Schwefeloxide (SO₂ und SO₃), angegeben als Schwefeldioxid, ist abhängig von der mit dem jeweiligen Brennstoff zugeführten Energie, nach folgender Formel zu berechnen:

$$E_{SO_2} = \frac{FWL_{Erdgas}}{FWL_{Erdgas} + FWL_{Klär gas}} \cdot 10 \text{ mg / m}^3 + \frac{FWL_{Klär gas}}{FWL_{Erdgas} + FWL_{Klär gas}} \cdot 350 \text{ mg / m}^3$$

mit

E_{SO_2} = Emissionsgrenzwert für Schwefeloxide (SO₂ und SO₃), angegeben als Schwefeldioxid in mg/m³

FWL_{Erdgas} = Feuerungswärmeleistung durch Erdgas

$FWL_{Klär gas}$ = Feuerungswärmeleistung durch Klärgas.

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert.

3.2

Der Emissionswert für Schwefeloxide ist zusammen mit den anderen o.g. Emissionswerten bei den unter Nr. 2.2 und 2.3 der nachträglichen Anordnung vom 24.02.2005 nach § 17 BImSchG, Az.: IV/Wi 43.1 Im 152/04, geforderten, alle 3 Jahre zu wiederholenden, Emissionsmessungen zu ermitteln. Bei der Messung ist jeweils der zum Zeitpunkt der Messung eingesetzte Erdgas- und Klärgasvolumenstrom zu dokumentieren und daraus die Feuerungswärmeleistung durch Erdgas und die Feuerungswärmeleistung durch Klärgas und daraus wiederum der Emissionsgrenzwert für Schwefeloxide nach o.g. Auflage 3.1 zu berechnen.

4. Abfallvermeidung und -verwertung

4.1

Die Aktivkohle aus der Schwefelwasserstoffentfernung wird unter folgenden Bedingungen dem Abfallschlüssel 15 02 03 zugeordnet:

- Die Aktivkohle darf nicht mit anderen Gefahrstoffen beladen sein, die zu einer Überschreitung der Gefährlichkeitskriterien nach § 3 Abs. 2 Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) führen.
- Die Beladung mit elementarem Schwefel liegt unterhalb der Mengenschwelle von 20% (Schwefel ist nach CLP-Verordnung als Skin Irrit. 2, H315 eingestuft und löst die Gefährlichkeit des Abfalls ab einer Mengenschwelle von 20% aus).

5. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

5.1

Mit der Anzeige der Stilllegung der Anlage nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist ein mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, als der zuständigen Genehmigungsbehörde abgestimmtes Untersuchungskonzept für den Endzustandsbericht vorzulegen. Nach der Stilllegung der Anlage sind umwelttechnische Untersuchungen durchzuführen, um zu prüfen, ob eine Rückführungspflicht zum Ausgangszustand besteht. Der Endzustandsbericht ist der o.g. Genehmigungsbehörde spätestens 6 Monate nach der Stilllegung der Anlage vorzulegen.

VI. Begründung

1. Rechtsgrundlagen und verfahrensrechtliche Voraussetzungen

Zuständigkeit:

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV). Sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) in Verbindung mit § 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden.

Anlagenabgrenzung:

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt: Das Kraftwerk ist Nebenanlage der Anlage zur Herstellung von Papier.

Genehmigungshistorie:

Die bestehende Anlage wurde am 16.10.2001 gemäß § 67 Abs.2 BImSchG angezeigt. Die Anzeigeunterlagen wurden zuletzt am 16.09.2002 ergänzt. Die Anzeige wurde am 20.11.2002 unter dem Aktenzeichen IV/Wi 43.1 GB 07/02 § 67 II vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden, bestätigt.

Als wesentliche Änderung wurde die Errichtung der Papiermaschine 5 nach § 16 BImSchG mit Bescheid vom 22.02.2012, Az.: IV/Wi 43.1 GB 8/12, genehmigt. Mit Bescheid vom 03.09.2014, Az.: IV/Wi 43.1 GB 13-009, wurde neben weiteren Änderungen die Errichtung der Altpapieraufbereitung AP3 genehmigt.

Das Kraftwerk wurde mit Bescheid vom 21.01.1981, Az.: IV 5-53e201-SCA, genehmigt. Eine wesentliche Änderung des Kraftwerks wurde zuletzt mit Errichtung der Papiermaschine 5 ebenfalls mit Bescheid vom 22.02.2012, Az.: IV/Wi 43.1 GB 8/12, nach § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigt.

Verfahrensablauf

Die SCA Hygiene Products GmbH hat mit Antrag vom 17.07.2017, eingegangen am 31.07.2017, die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Papier beantragt. Die Antragstellerin beabsichtigt die Sicherheitssteuerung an Kessel 4 des Kraftwerks auszutauschen und das in der anaeroben Abwassereinigung erzeugte Klärgas in Kessel 4 mitzuverbrennen.

Gleichzeitig wurde der Antrag auf vorzeitigen Beginn der Errichtung und auch auf vorzeitigen Betrieb nach § 8a BImSchG gestellt.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den am Verfahren beteiligten Fachdezernaten des Regierungspräsidiums Darmstadt auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 03.08.2017 (Eingang am 08.08.2017) entsprechend vervollständigt. Bis auf den zu erstellenden Ausgangszustandsbericht waren die Antragsunterlagen damit vollständig.

Mit Vorlage des Ausgangszustandsberichts vom 17.01.2019 am 21.01.2019 wurde das Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG eingeleitet.

Mit Bescheid vom 11.09.2017, Az.: IV/Wi 43.1 GB 17-011, wurde der vorzeitige Beginn und auch die vorzeitige Inbetriebnahme gemäß § 8a BImSchG zugelassen.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen, wurde entsprochen, da sich die beabsichtigte Änderung nur auf das Kraftwerk, das als Nebenanlage der Anlage zur Herstellung von Papier betrieben wird, bezieht, das Kraftwerk als Anlage nach Nr. 1.2.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV im vereinfachten

Verfahren zu genehmigen ist und von den Umrüstungen an Kessel 4 und der Mitverbrennung des Klärgases in Kessel 4 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgehen.

Die Gesellschafterversammlung der SCA Hygiene Products GmbH hat am 06.11.2017 die Änderung des Gesellschaftsvertrages (Firma) beschlossen. Die Umbenennung in Essity Operations Mainz-Kostheim GmbH wurde am 28.12.2017 in das Handelsregister eingetragen.

Anhörung nach § 28 HVwVfG

Mit E-Mail vom 28.02.2019 erhielt die Antragstellerin den Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheids zur Kenntnis. Sie hatte entsprechend § 28 HVwVfG Gelegenheit, sich bis zum 14.03.2019 zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Aus der Stellungnahme der Antragstellerin vom 04.03.2019 geht hervor, dass die Antragstellerin keine Änderungswünsche hat.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage zur Herstellung von Papier handelt es sich um eine IED-Anlage (§ 3 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 3 der 4. BImSchV und Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, Eintrag E in Spalte d). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Nach § 67 Abs. 5 Satz 1 BImSchG muss eine Anlage, für die durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die Industrieemissionen neue Anforderungen festgelegt wurden, diese erst ab dem 07.01.2014 erfüllen, wenn sich die Anlage vor dem 07.01.2013 im Betrieb befand oder eine Genehmigung für die Anlage erteilt wurde oder vom Vorhabenträger ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde.

Für eine Anlage, die sich am 02.05.2013 in Betrieb befand oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von ihrem Betreiber ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, findet § 4a Abs. 4 Satz 1 bis 5 der 9. BImSchV bei dem ersten nach dem 07.01.2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage Anwendung, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft (§ 25 Abs. 2 9. BImSchV).

Nach § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV kann die Behörde zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können.

In Anbetracht der Tatsache, dass das hier beantragte Vorhaben keinerlei Einfluss auf die Erstellung des Ausgangszustandsberichts hat, mit Erdgas bzw. Klärgas auch keine relevanten Stoffe betroffen sind und sich das Vorhaben auf eine Nebenanlage bezieht, die nach Nr. 1.2.2.1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist, aber selbst keine IED-Anlage ist, für die ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen wäre, wurde der vorzeitige Beginn und auch der vorzeitige Betrieb zugelassen und die Vorlage des Ausgangszustandsberichts bis zur Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG gefordert.

Im Ausgangszustandsbericht wurden insgesamt 25 gefährliche Stoffe und Gemische berücksichtigt, da sie in der Anlage in relevanten Mengen gehandhabt werden. Durch die hiermit

genehmigte Änderung (Umrüstungen an Kessel 4 und der Mitverbrennung des Klärgases in Kessel 4) erhöhen sich die bislang genehmigten Stoffe nicht.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage zur Herstellung von Papier handelt es sich um eine Anlage der Nr. 6.2.1 nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlage besteht eine UVP-Pflicht ab einer Leistung von 200 t je Tag. Bei dem Kraftwerk als Nebenanlage handelt es sich um eine Anlage der Nr. 1.2.2.1 nach der Anlage 1 UVPG. Für diese Anlagen mit einer Leistung von 10 bis 50 MW wird eine standortbezogene Vorprüfung gefordert. Für beide Anlagen wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG unterfällt ein geändertes Vorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, der UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet. Die Anlage zur Herstellung von Papier unterliegt nach Nr. 6.2.1 der Anlage 1 zum UVPG der unbedingten UVP-Pflicht ab einer Leistung von 200 t je Tag. Die bestehende Anlage überschreitet diesen Wert. Durch das geplante Vorhaben ergibt sich jedoch keine Änderung, so dass der Leistungswert durch das Vorhaben nicht erstmals erreicht oder überschritten wird. Es besteht damit keine UVP-Pflicht hinsichtlich der Anlage nach Nr. 6.2.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG unterfällt ein geändertes Vorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, der UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 zum UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 MW bis weniger als 50 MW nach Nummer 1.2.2.1, Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG wäre nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, denn der genannte Prüfwert für die Vorprüfung wird durch das geänderte Vorhaben erneut erreicht. Die Feuerungswärmeleistung des Kessels 4 beträgt nach wie vor 39,2 MW. Nach § 9 Abs. 5 UVPG bleibt jedoch der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt. Die Umsetzungsfrist für die Richtlinie 85/337/EWG war der 03.07.1988. Der Kessel wurde bereits 1981 mit einer Feuerungswärmeleistung von 116,4 Gigajoule/h (entspricht 32,33 MW) genehmigt. Diese 32,33 MW bleiben daher bei der Wertermittlung entsprechend § 9 Abs. 5 UVPG unberücksichtigt. Die Differenz von 39,2 MW - 32,33 MW = 6,87 MW liegt unterhalb des Prüfwertes von 10 MW. Daher ist keine Vorprüfung und somit auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung bezüglich der Änderung des Kessels 4 durchzuführen.

2. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs.1 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende durch das Vorhaben betroffene Fachdezernate des Regierungspräsidiums Darmstadt wurden beteiligt:

- Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz
hinsichtlich bodenschutz- und grundwasserrechtlicher Belange,
- Dezernat IV/Wi 41.3 Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz
hinsichtlich wasserrechtlicher Belange,
- Dezernat IV/Wi 42 Abfallwirtschaft
hinsichtlich abfallwirtschaftlicher Belange,
- Dezernat IV/Wi 45.1 Arbeitsschutz
hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz Lärm

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden in Verbindung mit dem genehmigten Änderungsvorhaben nicht hervorgerufen.

Luftreinhaltung

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Durch die Änderungen entstehen keine höheren Emissionsmassenströme und auch keine neuen Emissionen. Bisher wurde das Klärgas in einem Blockheizkraftwerk und nach Ausfall der Gasmotoren über eine Fackel verbrannt. Zur Aufbereitung des Klärgases für die Mitverbrennung in Kessel 4 wurde ein zusätzlicher Aktivkohlefilter zur Reduktion der H₂S Konzentration im Klärgas und die für den Transport des Klärgases zum Kessel 4 erforderlichen Rohrleitung und Verdichter installiert. Durch diese Änderung werden keine neuen Stoffe eingesetzt und keine neuen Emissionen erzeugt.

Die bisher durch die Verbrennung des Klärgases in einem Blockheizkraftwerk entstandenen Emissionen werden lediglich verlagert. Die Emissionsgrenzwerte nach TA-Luft für den Kessel 4 wurden entsprechend angepasst (Nebenbestimmung 3.1 unter Abschnitt V).

Soweit die Emissionsgrenzwerte für Gesamtstaub, Kohlenmonoxid und Stickstoffdioxid in Nebenbestimmung 3.1 unter Abschnitt V genannt werden, handelt es sich hierbei lediglich um einen bloßen Hinweis auf die Festlegungen in der nachträglichen Anordnung vom 24.02.2005, Az.: IV/Wi 43.1 Im 152/04. Dies dient der Klarstellung, um insbesondere im Zusammenhang mit den Messintervallen eine Gesamtübersicht über die einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte zu erhalten.

Damit werden auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteilen und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen erfüllt.

Gerüche

Änderungen der Geruchsemissionen werden durch die genehmigten Änderungen nicht hervorgerufen.

Abfallvermeidung und -verwertung

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen wird. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Nebenbestimmung 4.1 unter Abschnitt V Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz

Durch die Mitverbrennung des Klärgases in Kessel 4 wird dieses energetisch genutzt und spart damit Erdgas ein.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Insbesondere wurde erstmals für die gesamte Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt, der bei Betriebseinstellung als Grundlage für ggf. erforderliche Sanierungsmaßnahmen herangezogen wird.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachdezernaten abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden. Sie stellen die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicher.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erheb-

liche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die hier genehmigte Änderung der Anlage nicht zu erwarten sind. Wasserrechtliche, brandschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

4. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 23.06.2018 (GVBl. S.330).

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden.**

Im Auftrag

Dr. Horst Ziegenfuß

Anlagen: Antragsunterlagen (2 Ordner)